

# **G r u n d s ä t z e**

## **für die Aufnahme und weitere Führung im Verzeichnis der vom VMPA anerkannten Schallschutzprüfstellen für Güteprüfungen nach DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - (VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle)**

---

- Fassung 10. Dezember 2013 -

### **1. Allgemeines**

Nach den Landesbauordnungen können die Bauaufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen (§ 59 Abs. 3 MBO 1981).

Dies trifft bei der Prüfung und Bewertung des baulichen Schallschutzes auf die Güteprüfung des erreichten Schallschutzes zu.

Zur Erleichterung der Auswahl sachverständiger Prüfstellen wird durch den VMPA Verband der Materialprüfungsanstalten e.V. ein Verzeichnis von Prüfstellen geführt, die ohne weiteren Nachweis als sachverständig im o.g. Sinne in allen Bundesländern gelten. Dieses Verzeichnis wird veröffentlicht unter [www.vmpa.de](http://www.vmpa.de).

Der Antrag auf Aufnahme in dieses Verzeichnis ist an die VMPA – Geschäftsstelle, Littenstrasse 10, 10179 Berlin zu richten. Dem Antrag sind zur Beurteilung der fachlichen Eignung des Prüfstellenleiters die dafür notwendigen Unterlagen (siehe Abschnitt 3) beizufügen.

Zur Beurteilung der fachlichen Eignung der Prüfstellen wird die Fachkommission Schallschutz der DEGA (FK Schallschutz) eingebunden. Der FK Schallschutz gehören sachverständige Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Materialprüfungsanstalten, der DEGA, der Schallschutz-Prüfstellen und ggf. der obersten Bauaufsichtsbehörde und des Deutschen Instituts für Bautechnik an.

Der Antragsteller muss seine Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Bauakustik, der Messtechnik sowie den hiermit zusammenhängenden Fragen der Bautechnik darlegen. Die Beurteilung erfolgt an Hand der eingereichten Prüfberichte / Gutachten, eines Fachgespräches und der Ergebnisse aus der VMPA- QS-Maßnahme, die im Einzelnen im Beschlussbuch des VMPA Anlage 2 beschrieben ist.

### **2. Voraussetzung für die Aufnahme einer Prüfstelle in das Verzeichnis des VMPA**

Die Prüfstelle muss mindestens einen Prüfstellenleiter haben.

Der Antragsteller zur Aufnahme als Prüfstellenleiter wird durch die DEGA-Fachkommission Schallschutz überprüft und durch den VMPA benannt. Die Benennung ist somit an seine Person gebunden.

- 2.1 Die Prüfstelle muss mit geeigneten Geräten so ausgestattet sein, dass sie in der Lage ist, Güteprüfungen nach DIN 4109 auf dem Gebiet des Schallschutzes durchzuführen. Die Prüfstelle muss bei der Prüfung die Funktionsfähigkeit der Geräte sicherstellen

(siehe DIN 4109-11). Ergänzend muss die Eignung der Geräte im Rahmen der Begutachtung nachgewiesen werden. Die für die Begutachtungen verwendeten Lautsprecher und Norm-Hammerwerke werden von der MPA Braunschweig gekennzeichnet.

- 2.2 Besitzt die Prüfstelle mehr als einen Gerätesatz für die Messungen, so sollen auch diese bei nachfolgenden Begutachtungen überprüft und gekennzeichnet werden.
- 2.3 An die Prüfstellenleiter werden die folgenden Anforderungen gestellt:
  - 2.3.1 Sie müssen die für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen und insbesondere die Wechselwirkung zwischen Schallschutz und Baukonstruktion beurteilen können.
  - 2.3.2 Sie müssen das Ingenieurzeugnis einer einschlägigen Fachrichtung oder eine gleichwertige Ausbildung haben. Sie müssen mehrere Jahre lang in der Messtechnik und im Bauwesen praktisch und theoretisch tätig gewesen sein, wobei sie bei einer Prüfstelle mindestens 3 Jahre lang verantwortlich mit bauakustischen Untersuchungen betraut gewesen sein müssen.
  - 2.3.3 Mit den Prüfungen im bauaufsichtlichen Auftrag dürfen die Prüfstellen nur hierfür befähigte und zuverlässige Personen beauftragen und nur in solcher Zahl beschäftigen, dass der Prüfstellenleiter deren Tätigkeit ausreichend überwachen kann.
  - 2.3.4 Sie müssen die Prüfungen unparteiisch vornehmen. Dabei dürfen sie kein bauausführendes Unternehmen betreiben oder einem solchen Unternehmen angehören und keine Firma für die Herstellung oder den Vertrieb von Produkten für den Schallschutz betreiben, ihr angehören oder von ihr abhängig sein.
- 2.4 Die Prüfstelle muss mindestens die in der Anlage zu den Richtlinien der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) für Schallschutz-Vergleichsmessungen in der Fassung vom 01. Juni 1999 aufgeführten Messinstrumente oder in ihrer Funktion gleichwertige Geräte besitzen.

### 3. Unterlagen und Nachweise für den Antrag

- 3.1 Mit dem Antrag auf Aufnahme in das Verzeichnis sind folgende Unterlagen des zu benennenden Prüfstellenleiters einzureichen:
  - Angaben des fachlichen Werdegangs des Verantwortlichen,
  - Abschriften oder Fotokopien von entsprechenden Zeugnissen.
- 3.2 Des Weiteren sind erforderlich:
  - **Auflistung** der von ihm selbst ausgestellten **Prüfberichte, Prüfzeugnisse, Veröffentlichungen, Gutachten** und dgl., die den Schallschutz im Hochbau nach DIN 4109 (Luft- und Trittschalldämmung, Schutz gegen Außenlärm und Geräusche aus haustechnischen Anlagen) betreffen. Aus dieser Liste werden von der Fachkommission 6 Berichte ausgewählt.
  - Mindestens 3 der ausgewählten Berichte müssen Bewertungen der Messergebnisse hinsichtlich der Konstruktion und/oder Sanierungsvorschläge enthalten, die eine Einschätzung der Kenntnisse der Zusammenhänge von Bauakustik und Baukonstruktionen ermöglichen.
- 3.3 Eine Erklärung, dass Hinderungsgründe nach Nr. 2.3.4 nicht bestehen (Unparteilichkeit).

3.4 Einen Nachweis über die **erfolgreiche Teilnahme** an der VMPA-QS-Maßnahme, die im Einzelnen im Beschlussbuch des VMPA in Anlage 2 beschrieben ist. Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dieser Überprüfung darf **nicht älter als 3 Jahre** sein.

3.5 Eine Auflistung der vorhandenen Mess- und Prüfgeräte

#### **4. Anforderung an die in das Verzeichnis aufgenommenen Prüfstellen:**

4.1 Die Prüfstelle muss regelmäßig in einem Abstand von 3 Jahren an der VMPA-QS-Maßnahme teilnehmen.

Verfügt die Prüfstelle über mehrere Messteams, so sollen im Laufe der Wiederholungsbegutachtungen alle Messteams teilnehmen.

4.2 Die Vorgehensweise und die Anforderungen für die Begutachtungen sind detailliert in der Anlage 2 beschrieben.

4.3 Veränderungen der folgenden Punkte sind dem VMPA unverzüglich mitzuteilen:

- Rechtsform,
- Anschrift,
- Ausscheiden des Prüfstellenleiters

#### **5. Eine Prüfstelle wird aus dem Verzeichnis gestrichen, wenn**

5.1 die Voraussetzungen, die zur Aufnahme in das Verzeichnis geführt haben, nicht mehr vorliegen.

5.2 durch die Fachkommission Schallschutz erhebliche Mängel bei bauakustischen Messungen und Beurteilungen festgestellt worden sind.

5.3 durch die Fachkommission Schallschutz erhebliche Mängel in Prüfberichten und Gutachten festgestellt worden sind.

5.4 die Qualitätssicherung nach Nr. 4.1 auch nach Erinnerung innerhalb von 6 Monaten nicht oder nicht erfolgreich durchgeführt worden ist.

5.5 nach 3maliger Mahnung die fälligen Rechnungen nicht bezahlt worden sind.

#### **6. Zertifikat**

Der VMPA e.V. stellt der Prüfstelle ein Zertifikat aus, das ihr die Erfüllung der Anforderungen an eine VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109 bestätigt. Dieses Zertifikat ist bis zur nächsten Wiederholung der Begutachtung, längstens 3 Jahre, gültig.

#### **7. Beschwerdeverfahren zum Aufnahmeverfahren**

Eingehende Beschwerden werden dem 1. Vorsitzenden des VMPA vorgelegt. Sollte dieser keine Einigung zwischen den Parteien erzielen, beruft er eine Kommission ein, die aus mindestens folgenden Mitgliedern besteht: einem Vertreter des VMPA, einem weiteren kompetenten Gutachter außerhalb der Fachkommission, zwei Vertretern der Fachkommission und einem Gutachter nach Wahl des Beschwerdeführers. Die

Entscheidung soll einvernehmlich erfolgen. Sollte dies nicht der Fall sein, so fällt die Entscheidung mehrheitlich.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die unterliegende Partei.

## **8. Schiedskommission**

Der VMPA richtet eine Schiedskommission ein, die sich aus Mitgliedern der DEGA-Fach-kommission Schallschutz zusammensetzt.

Sie dient der Schlichtung von fachlichen Differenzen zwischen VMPA anerkannten Schallschutzprüfstellen.

Die Schiedskommission kann von VMPA anerkannten Schallschutzprüfstellen angerufen werden. Die Mitglieder der Schiedskommission erarbeiten eine Stellungnahme zum vorgetragenen fachlichen Problem. Die Stellungnahme wird allen beteiligten Parteien übergeben. Sollte hierdurch keine eindeutige Entscheidung möglich sein, so sind die jeweiligen fachlichen Standpunkte ausführlich zu begründen.

Stellungnahmen der Schiedskommission von allgemeinem Interesse können bei Bedarf auch für alle VMPA anerkannten Schallschutzprüfstellen zugänglich veröffentlicht werden (Schallschutzbereich unter [www.vmpa.de](http://www.vmpa.de)).